

darmit durch langwübrige / ruhige Gebräuch / in verjährter Zeit der zwey und dreyßig Jahr hergebracht : also soll er sich auch dessen / und keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchen haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obigkeit / 2c. wie oben im dritten Titul §. 5. vermeldt worden / von neuen die Waid für sein Vieh / auff frembdem Grund / wider desselben Eigenthumbers / oder Niessers guten Willen / suchen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemein / oder sonsten jemand / ein mahl die Besrechtigkeit / ihren Vieh-Trib auff eines andern Grund zu haben / entweder durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjährung / rechtliche Erkenntnus / oder auff andere zulässige Weis / erlangt / so kan der Herr desselben Grund keine Veränderung damit fürnehmen / wor durch die Waid dem jenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt / entzogen / oder geschmälert wurde / und wann er derley Veränderung fürzunehmen sich unterstunde / soll es ihm auff deß beschwärten Theils Anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obigkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völlig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand (wosern es anderst möglich) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff erfolgenden Nachtl / und Schaden / nach Erkenntnus / abzutragen schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenommenen Veränderung wissentlich geschwigen / und auß gutwilligem Nachsehen so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht gebrauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu beklagen nicht befugt. Und dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld-Gütter / also zu verstehen ist.

Der Siebenzehende Titul /

Von Gewaltthätigen Handlungen / und Lands-Brüchigen Fällen.

§. 1.

In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Gut / ohne Recht / oder gerechliche Behebnuß / und Mittel angegriffen / und benachtheilt wird.

§. 2.

§. 2.

Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihm zugehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang / ohne des Eigenthumbers Anspruch / ruhig besizet / ohne gerichtliche Hülff / selbst / und eigener That / wider seinen Willen / entziehet.

§. 3.

Obwohlen alle Gewaltthätigkeiten ins gemein hoch verboten / und von Unfern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein Gewalt grösser / und Straffmässiger als der andere / nach Beschaffenheit der Sachen / und mit unterlauffenden Umständen / welche der Richter fleissig beobachten / und gleich bey Erkenntnus des Gewalts / denselben mässigen / und aussprechen / auff Maass / und Weis / wie in dem ersten Buch dieser Lands-Ordnung Titl. 51. §. 6. wie auch im 62. Titl. §. 4. vorgesehen ; in nachfolgenden Fällen aber / solchen höher / als sonst in gemeinen Gewalts-Sachen / taxiren / und schärffen solle.

§. 4.

Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben Officiern / in Verrichtung ihres Ampts :

2. Einer Communitet , oder ganzen Gemein :

3. Geistlich / oder Weltlich-hohen-Stands-Personen :

4. Von leiblichen Bluts-Befreundten :

5. Wittiben / und Waisen / angethan / und erweisen wird.

6. Ist aller Gewalt / und Träuel / welcher einem an seiner Person zugesetzt wird / höher / und Straffmässiger / als die Vergewaltung von Hab / und Gut.

7. Wann der Klager in hangenden Rechten / unerwartet desselben Austrags / das Strittige mit Gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand / auff aufgesetzte Pönfall / verübet wird.

8. Wann es zu heiliger Zeit / oder nächtllicher Weil :

9. In befreyeten Orthen :

10. Auff gemeinen Zusammenkunfften / als an einem Marck / oder in einem Gerichts-Haus vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Eldstern / Gdotts-Häusern / oder auff offenen Land-Strassen :

11. Mit gewaffneter / und gewöhrter Hand / mit Auffbott / Glocken-Streich / und dergleichen beschicht.

§. 5.

Wann bey Unferm Land-Marschallischen und andern nachgesetzten Richtern / ein solcher Gewalt / darbey ein Lands-Fridbruch unterlauffet / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennenet /

erkennet / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Lands-Fürsten / oder Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / und Uns umb Unsers darbey mit unterlauffenden Lands-Fürstlichen Interesse Willen / die Erkenntnis / und Bestraffung vorbehalten werden.

§. 6.

Welcher sich in seinem rechtmässigen Posses, wider eines andern Gewalt / und unbefugten Angriff / auff gebührend / und in Rechten zugelassene Weis / selbst schuzt / und handhabt / der kan bestwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

Der Achtzehende Titul / Von Injuri - und Schmach- Handlungen.

§. 1.

Sowohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Gut unbillich zugefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen / Stand / und gutem Lenmuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / und geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / und verschimpffet wird.

§. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / unterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuld-Forderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch unrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich des Rechtens nicht verweigert.

§. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungehörlichen Worten / oder Gebärden zugefetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / und Geschrey zu bringen.

§. 4.

Wie auch wann Kinder / Dienstbotten / oder Unterthanen zu Verschimpffung ihrer Eltern / und Herren / geschlagen / oder mit Worten schmählich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herren nicht
weni-